

Am tliche Anzei gen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 15.

Samstag, den 20. Februar.

1904.

Landespolizeiliche Anordnung,

betr. die Ueberwachung von Geflügelausstellungen.
Im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelgelenken, namentlich der Geflügelcholera und der Hühnerpest, ordne ich auf Grund der §§ 17 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409) und der §§ 1 und 7 des preussischen Ausführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G. S. S. 128), sowie des § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 257) und Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden bis auf weiteres folgendes an:

§ 1.

Alle Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme der Briefstauben-Ausstellungen und solchen Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 10 Km. um diesen Ort beschränkt werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

§ 2.

Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Urprüfungszeugnissen versehen sein, die eine Bescheinigung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zur Zeit seuchenfrei ist, und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest gebrüht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vorzeitig eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§ 3.

Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat zunächst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen.

§ 4.

Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranker und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

§ 5.

Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

§ 6.

Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus, oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen, sowie die nach Lage der Umstände als ansehungsverdächtig anzusehenden Tiere sofort in dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraum (§ 4, Abs. 2) abzulagern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzt nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist den letzteren zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gefunden hat, oder von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste u. s. w., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachts getroffenen vorläufigen Maßnahmen sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommene amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird. Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Impfung von Versuchstieren stattzufinden. Bei der Geflügelcholera empfiehlt sie sich in allen nicht zweifelhaften Fällen.

§ 7.

So lange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsraum nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens 3 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsorte erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverbreitung nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht verbunden ist.

Geschlachtetes gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraussetzung auch aus dem Ausstellungsraum ausgeführt werden.

§ 8.

Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßnahmen sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind, oder wenn die Unverträglichkeit des überlebenden

Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, und wenn außerdem in allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der verbleibenden Käfige, Behälter pp. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§ 9.

Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruchs und der Verschleppung, sowie zur Unterdrückung von Geflügelgelenken erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen (Verbringung von Urprüfungszeugnissen und amtstierärztliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungsraum) abzugehen.

§ 10.

Der durch meine Kundverfügung vom 19. Juli 1901 — I. M. 3056 — bekannt gegebene Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. Juni 1901, G. S. Nr. I. G. S. 3010, tritt außer Kraft.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuchs, sowie in § 66 Absatz 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12.

Diese Anordnung tritt 8 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatte in Kraft. Ihre Aufhebung oder Abänderung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung von Geflügelgelenken, insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.
Wiesbaden, den 3. Dezember 1903.
Der Regierungs-Präsident:
Sengkenberg.

Landespolizeiliche Anordnung,

betr. die Geflügelcholera u. die Hühnerpest.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 223 u. 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera“ und „Hühnerpest“ bezeichneten Geflügelgelenken eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen im diesseitigen Bezirke und auf Grund der §§ 18-29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409), des § 1 des preussischen Ausführungs-Gesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G. S. S. 128), sowie des § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. Seite 256) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden bis auf weiteres folgendes an:

§ 1.

Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vergl. § 9 Abs. 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendete oder getötete Geflügel des Bestandes durch Anwendung hoher Hygienegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Beitreten mit frisch gelochtem (K) Kalk durch Begraben in Gruben, die von einer mindestens 1/2 m starken Erdschicht bedeckt sein müssen, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist (vergl. § 4).

Die Anzeigepflicht liegt auch den in § 9 Absatz 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen (vergl. jedoch § 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einperrung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 3.

Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist zunächst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nach-

stehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4.

Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zustimmung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßnahmen anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes, sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5.

Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsbüchliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6.

In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) abzulagern und zwar unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgelagerte Geflügel ist namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

§ 8.

Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel, sowie Teile von solchem, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn), sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus einem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 9.

Breitet die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besondern, auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende Maßnahmen anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ an allen Eingängen des Seuchenortes;
2. Verbot der Ausfuhr von für die Seuche empfänglichem lebendem Geflügel aus dem Seuchenorte;
3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchenort. Lebendes Geflügel, das sich im Besitze von Geflügelhändlern befindet, darf auch in Wagen durch den Seuchenort nur durchgeführt werden, wenn jederzeit Aufenthalt im Orte vermieiden wird;
4. Verbot der Ausstellung von Geflügel im Seuchenorte. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden.

§ 10.

Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten, sowie auch die etwa getöteten Tiere, bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Zugleich ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Schon vor der amtlichen Seuchen-Ermittlung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel, sowie Berührung von Kot, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futterresten zu verhindern.

Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung des Transportes anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behälter, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren. In Folge der Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durch Seuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden, und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Überführung

in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11.

Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behälter, in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengelehrt Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzbänke, Futter- und Tränkegeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (8 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schabhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erde- und Sandböden sind die obersten Schichten anzuhäufeln und unschädlich zu beseitigen. Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen.

Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelochten (K) Kalkes auf 20 Raumteile Wasser) zu überstreichen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chlorkalk, etwa 1 Raumteil auf 1000 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion einzureichen.

§ 12.

Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßnahmen sind aufzuheben: wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verfloßen sind, oder wenn der ganze Geflügelbestand, bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben, verendet, getötet oder geschlachtet ist und das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 11).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise, wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

§ 13.

Durch die landespolizeiliche Anordnung bleiben meine Anordnungen vom 5. Dezember 1899 (Reg.-Amtsblatt Seite 456) und vom 15. August 1901 (Reg.-Amtsblatt Seite 321) unberührt.

Dahingegen wird meine Bekanntmachung vom 23. September 1897 (Reg.-Amtsblatt 1897, S. 284) hierdurch außer Kraft gesetzt. Die Beaufsichtigung von Geflügelausstellungen wird demnach durch besondere Anordnung anderweit geregelt werden.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften im § 328 des Strafgesetzbuchs, sowie im § 65 Abs. 2, § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 15.

Diese Anordnung tritt 8 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatte in Kraft. Ihre Aufhebung oder Abänderung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1903.
Der Regierungs-Präsident: Sengkenberg.

Bekanntmachung.

Auf den von Geschäftsinhabern gestellten Antrag wird auf Grund des § 139 f. Reichs-Gewerbe-Ordnung nach amtlicher Feststellung der Zweidrittel-Mehrheit hierdurch bestimmt, daß sämtliche offene Verkaufsstellen der Leder- und Schuhmacher-Artikelhändler in Wiesbaden, abends 8 Uhr, sowie in der Zeit zwischen 5 und 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr zu schließen sind. Ausgenommen von dieser Anordnung, soweit sie sich auf den Ladenschluß am Abend erstreckt, sind die nach § 139 f. Gewerbe-Ordnung für eine längere Beschäftigungszeit festgelegten Lagen.
Wiesbaden, den 14. Dezember 1903.
Der Regierungs-Präsident: J. S.: von Gyzki.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 26. Januar 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Rheingauerstraße von der Marktstraße bis zur Gießhahnenstraße wird zwecks Verstellung von Wasser- und Gasleitungen auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.
Wiesbaden, den 15. Februar 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Wegergasse von der Marktstraße bis zur Goldgasse wird zwecks Legung von unterirdischen Telegraphenleitungen auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.
Wiesbaden, den 15. Februar 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Polizei-Verordnung, betreffend

die Abänderung der Viehmarkt-Ordnung vom 12. März 1884.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landes-

erhält die aus Nachstehendem ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet auf dem Viehmarkt Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Viehmarkt aus.

§ 2. Im Bedarfsfalle kann die Polizeibehörde im Einverständnis mit dem Magistrat besondere Viehmärkte abhalten lassen. Die Abhaltung eines solchen Marktes wird jedesmal im amtlichen Oranre für die Stadt Wiesbaden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 3. Der Markt für Kälber und Schafe beginnt um 11 Uhr, derjenige für Schweine um 11 1/2 Uhr und derjenige für Großvieh um 11 1/4 Uhr vormittags. Der Beginn der Märkte wird durch ein Glockenzeichen bekannt gegeben.

§ 4. Das Betreten der Marktplätze und der Markthallen ist den Käufern vor Beginn des Marktes, den Händlern jedoch bis eine halbe Stunde vor Anfang des Marktes untersagt.

§ 5. Vor Anfang des Marktes ist der Handel mit Vieh, auch unter den Handelsleuten selbst, im Schlacht- und Viehhofe verboten, bis zum Schlusse des Marktes aber der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt.

§ 6. Nach Schluß des Marktes, um 1 Uhr nachmittags, steht es jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorten ferner feil zu halten und dasselbe, mit Ausnahme des in § 7 genannten Schlachtviehes, zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 7. Die Viehhändler dürfen Schlachtvieh nur im Viehhofe verkaufen. (S. § 6) Es ist nicht gestattet, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufs oder des Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 8. Beim Eintreiben von Vieh auf den Markt ist dasselbst unter genauer Angabe der Zahl der Stücke Vieh, bei dem von der Gemeindebehörde dazu beauftragten Beamten ein Schein zu lösen und an den Marktmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

Die nach § 2 der Gebührenordnung für die städtische Schlachthaus- und Viehhof-Anlage vom 13. Februar und 5. März 1895 zu entrichtende Auftriebs- und Beschaugebühr berechtigt zum Verkauf des Viehes auf der Schlachthausanlage nach den Bestimmungen der Marktordnung.

Die Zahl der bis zum Beginn des Marktes zugeführten Tiere wird auf einer Tafel amtlich bekannt gemacht.

§ 9. Den Anordnungen des Schlachthausdirektors, Marktmeisters oder deren Vertreter ist pünktlich Folge zu leisten. Dieserhalb und mit Bezug auf die allgemeine Ordnung in der Schlachthausanlage wird auf die besonders erlassene Polizei-Verordnung und Schlachthaus-Ordnung, betreffend den Betrieb derselben, hingewiesen.

§ 10. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zu Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (S. § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 28. Juni 1880).

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. März 1904 in Kraft.

§ 12. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mark und im Falle des Nidvermögens mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1904. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Königl. Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Dinsburg eröffnet am 6. April d. J. in ihren beiden Abteilungen:

- 1. Maschinenbau- und Schlosser-, Schmiede-, Maschinenbauer-, Reffel-, Schmiede- und ähnliche Gewerbetreibende,
2. Hütten-Schule für Eisen- und Metallhüttenleute und Arbeiter von Koksereien, Glas- und Zementfabriken und der chemischen Großindustrie

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugestellt. Die Anstalt erdört nach Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatsdienstausübenden an den anerkannten Fachschulen, deren Zeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staats-Eisenbahn-Verwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse (§ 37, 4 der Prüfungsordnung). So lange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Diese Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Minist.-Erlass vom 28. Mai 1900. — Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis der Interessenten gebracht.

Wiesbaden, den 2. Februar 1904. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königl. Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftsbüro, Bismarckring 14, 1, hier statt.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1903. Der Polizei-Präsident: J. B. Falde.

Bekanntmachung.

Ausführungs-Bestimmungen betr. den § 17 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kuhmilch vom 24. Nov. 1903.

Auf Grund des § 17 der Polizei-Verordnung vom 24. November 1903 wird Nachstehendes bestimmt:

1. Soweit nach § 17 genannter Verordnung für die Gewinnungs- und Verkaufsstätten der in Absatz 1 genannten Art von Milch die tierärztliche Überwachung des Betriebes und des Gesundheitszustandes der Kühe, die Untersuchung der letzteren vor der Einlieferung, Tuberkulinimpfungen und periodischen Nachuntersuchungen der vorhandenen Viehbestände in Frage kommen, müssen dieselben durch den für den Aufstellungsort der Tiere bezug für die Betriebsstätten jeweilig dienstlich zuständigen beamteten Tierarzt vorgenommen werden. Für die Kreise Wiesbaden Stadt und Land ist neben dem Departementstierarzt auch der jeweilige amtliche Assistent desselben (z. B. Herr Tierarzt Buchem) für diese Überwachungen, Untersuchungen und Impfungen zuständig.

2. In den Gewinnungststätten der Kuhmilch u. s. w. ist von dem Besitzer oder Vertreter derselben ein Verzeichnis der vorhandenen Kühe nach Formular A*) zu führen, in welches von ihm die Spalten 1-4 alsbald nach der Einlieferung des Tieres gewissenhaft und sorgfältig einzutragen sind. Dieses Buch ist dem kontrollierenden Tierarzt bei jeder Revision, Impfung u. s. w. zur Ausfüllung der bezüglichen Kontrollvermerke in die betreffenden Spalten vorzulegen.

3. Der mit der Kontrolle betraute beamtete Tierarzt hat fernerseits, abgesehen von den nach jeder Kontrolle vorzunehmenden Eintragungen in die entsprechenden Spalten des Viehverzeichnisses, jede von ihm mit dem Ergebnis der Tuberkulosefreiheit vorgenommene Tuberkulinimpfung in eine von ihm zu führende, seinen ganzen Dienstbezirk umfassende und fortlaufend zu nummerierende Liste (Formular B*) einzutragen. Auch ist er gehalten, die Nummer, unter welcher das geimpfte Tier in dieser Liste zur Eintragung kommt, in Spalte 7 des Viehverzeichnisses der Milch-Gewinnungststätte zu vermerken.

4. Jede erstmalig mit dem Ergebnisse der Tuberkulosefreiheit geimpfte Kuh ist mit einer innerhalb des Kontrollbezirks bestehenden beamteten Tierarztes in fortlaufender Reihe zu nummerierenden Ohrmarke zu versehen, deren Nummer dem Viehhalter oder dessen Vertreter in Spalte 8 des Viehverzeichnisses, von dem beamteten Tierarzt in Spalte 7 seiner Impfkontrolle (B) einzutragen ist.

5. Stirbt eine der unter Ohrmarkenkontrolle stehenden Kühe, oder wird eine solche zum Schlachten, bezw. zu anderweitigen als zur Rindermilchgewinnung bestimmten Zwecken verkauft bezw. abgegeben, so ist ihre Ohrmarke vom dem Besitzer oder dessen Stellvertreter zu entfernen und an den zuständigen beamteten Tierarzt abzuliefern.

In diesen Fällen ist der Tag und Grund des Abganges von dem Besitzer des Tieres oder dessen Stellvertreter in Spalte 11 des Viehverzeichnisses alsbald zu vermerken.

6. Erweist sich eine unter Ohrmarkenkontrolle stehende Kuh bei einer der alljährlich zu wiederholenden Impfungen tuberkuloseverdächtig, so hat der zuständige beamtete Tierarzt die Ohrmarke alsbald zu entfernen und wie die unter 5 erwähnten Marken aufzubewahren.

7. Geht eine Ohrmarke verloren, so ist dem zuständigen beamteten Tierarzt alsbald Anzeige zu erstatten, welcher nach Prüfung des Sachverhalts an der Hand der beiden Kontrollbücher eine andere Marke zur Anwendung bringen kann.

Wiesbaden, den 16. Januar 1904. Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

*) Diese Formulare sind bei der Königl. Polizei-Direktion, Friedrichstraße 32, auf Zimmer 24 zu haben.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 8. bis einschl. 14. Febr. 1904 bei der Königl. Polizei-Direktion angemeldeten Hundgegenstände.

- 1. Gefunden: 1 katol. Gebetbuch, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Sack mit Wäsche, 2 Armbänder, 1 goldener Ring, 1 Milchkanne, 1 Handboffer mit Inhalt, 1 Trauring, 1 Geldstück, 1 kleiner Fächer.
2. Zugelassen: 2 Hunde.

Königl. Polizei-Direktion Wiesbaden. Als Freiwillige für die Ostasiatische Befahrung-Brigade werden Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine der Inf. und Landw. 1. Aufg. aller Waffen angenommen.

Die betreffenden Leute müssen sich bis zum 30. September 1903 zum Dienst in Ostasien verpflichten. — Die Meldungen haben persönlich oder schriftlich beim Bezirks-Kommando Wiesbaden bis spätestens 26. Februar 1904 zu erfolgen.

Es ist erwünscht, daß sich die betreffenden Leute möglichst persönlich beauf Befestigung der Tropendienstfähigkeit auf dem Dienstzimmer des Bezirks-Kommandos Wiesbaden an den Vormittagen von 9-11 Uhr melden. Kosten dürfen für die Staatskasse jedoch durch diese Befestigung nicht entstehen.

Weitere Bestimmungen können im Dienstzimmer des Bezirks-Kommandos Wiesbaden, Rheinstr. 47, eingesehen werden. F 290. Königl. Bezirks-Kommando.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan einer in der Gemarkung Wiesbaden liegenden Teilstraße der geplanten Talstraße nach Viehdick a. M., beginnend an der Mainzerlandstraße, gegenüber dem hdt. Elektrizitätswerk, sowie deren Restbestände hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Auflegung und Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivfrist, mit dem 6. Februar cr. beginnenden und einschließlich dem 5. März cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind. Wiesbaden, den 2. Februar 1904. Der Magistrat.

12 K. 54/03

42.

Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Gemarkungen Igstadt, Wildsachsen und Nedenbach belegenden, im Grundbuche von:

- Igstadt, Band IV, Blatt 109, lfd. No. 1 bis 4,
Wildsachsen, Band III, Blatt 72, lfd. No. 1,
Nedenbach, Band II, Blatt 55, lfd. No. 1 bis 24,

Igstadt:

- lfd. No. 3, Kartenblatt 3, Parzelle 107, Acker In der Wein, 5. Gew., Größe 7 ar 00 qm, Grundsteuerreinertrag 1,65/100 Tlr.,
lfd. No. 2, Kartenblatt 11, Parzelle 24, Acker Hinterm Wald, 1. Gew., Größe 15 ar 46 qm, Grundsteuerreinertrag 1,64/100 Tlr.,
lfd. No. 1, Kartenblatt 11, Parzelle 128, Acker Hinterm Wald, 4. Gew., Größe 6 ar 89 qm, Grundsteuerreinertrag 73/100 Tlr.,
lfd. No. 4, Kartenblatt 7, Parzelle 59, Acker Holzbrück 2. Teil, 2. Gew., Größe 11 ar 75 qm, Grundsteuerreinertrag 1,84/100 Tlr.,

Wildsachsen:

- lfd. No. 1, Kartenblatt 4, Parzelle 123, Wiese Seyen, 2. Gew., Größe 7 ar 82 qm, Grundsteuerreinertrag 92/100 Tlr.,

Nedenbach:

- lfd. No. 18, Kartenblatt 2, Parzelle 93, Acker Bauernhof, 8. Gew., Größe 9 ar 35 qm, Grundsteuerreinertrag 52/100 Tlr.,
lfd. No. 13, Kartenblatt 2, Parzelle 322, Acker Brückfeld, 4. Gew., Größe 3 ar 94 qm, Grundsteuerreinertrag 89/100 Tlr.,
lfd. No. 12, Kartenblatt 2, Parzelle 323, Acker Brückfeld, Größe 3 ar 05 qm, Grundsteuerreinertrag 90/100 Tlr.,

- lfd. No. 5, Kartenblatt 2, Parzelle 105a, Acker Bauernhof, 8. Gew., Größe 6 ar 39 qm, Grundsteuerreinertrag 35/100 Tlr.,

- lfd. No. 14, Kartenblatt 4, Parzelle 27, Acker an den drei Weiden, 1. Gew., Größe 14 ar 94 qm, Grundsteuerreinertrag 1,58/100 Tlr.,

- lfd. No. 24, Kartenblatt 4, Parzelle 121, Wiese im oberen Grund, 3. Gew., Größe 1 ar 68 qm, Grundsteuerreinertrag 39/100 Tlr.,

- lfd. No. 21, Kartenblatt 4, Parzelle 224, Wiese Hopfgarten, 1. Gew., Größe 23 qm, Grundsteuerreinertrag 04/100 Tlr.,

- lfd. No. 7, Kartenblatt 4, Parzelle 277, Wiese Hopfgarten, 7. Gew., Größe 23 qm, Grundsteuerreinertrag 05/100 Tlr.,

- lfd. No. 9, Kartenblatt —, Parzelle 328, Wiese Am Steinwald, 2. Gew., Größe 3 ar 61 qm, Grundsteuerreinertrag 57/100 Tlr.,

- lfd. No. 23, Kartenblatt 4, Parzelle 381, Wiese Futterwiese, 2. Gew., Größe 1 ar 70 qm, Grundsteuerreinertrag 40/100 Tlr.,

- lfd. No. 16, Kartenblatt 7, Parzelle 81, Acker Speiergewann, 1. Gew., Größe 8 ar 00 qm, Grundsteuerreinertrag 43/100 Tlr.,

- lfd. No. 3, Kartenblatt 7, Parzelle 110, Acker Speiergewann, 2. Gew., Größe 13 ar 04 qm, Grundsteuerreinertrag 72/100 Tlr.,

- lfd. No. 11, Kartenblatt 9, Parzelle 27, Acker Unterfeld, 2. Gew., Größe 15 ar 60 qm, Grundsteuerreinertrag 2,44/100 Tlr.,

- lfd. No. 1, Kartenblatt 9, Parzelle 76, Acker Honiggewann, 1. Gew., Größe 12 ar 36 qm, Grundsteuerreinertrag 1,94/100 Tlr.,

- lfd. No. 2, Kartenblatt 10, Parzelle 25, Acker Alte Weinberge, 3. Gew., Größe 2 ar 69 qm, Grundsteuerreinertrag 03/100 Tlr.,

- lfd. No. 15, Kartenblatt 10, Parzelle 32, Acker Alte Weinberge, 4. Gew., Größe 8 ar 17 qm, Grundsteuerreinertrag 45/100 Tlr.,

- lfd. No. 19, Kartenblatt 10, Parzelle 510, Acker Beinfeld, 8. Gew., Größe 10 ar 39 qm, Grundsteuerreinertrag 1,63/100 Tlr.,

- lfd. No. 4, Kartenblatt 11, Parzelle 63, Acker Speifeld, 2. Gew., Größe 10 ar 40 qm, Grundsteuerreinertrag 1,63/100 Tlr.,

- lfd. No. 10, Kartenblatt 12, Parzelle 114, Wiese Driesbering, Größe 5 ar 08 qm, Grundsteuerreinertrag 1,19/100 Tlr.,

- lfd. No. 20, Kartenblatt 13, Parzelle 40, Acker Untere Weizbach, 1. Gew., Größe 2 ar 49 qm, Grundsteuerreinertrag 59/100 Tlr.,

- lfd. No. 6, Kartenblatt 13, Parzelle 307, Acker Krautgärten, 6. Gew., Größe 3 ar 01 qm, Grundsteuerreinertrag 71/100 Tlr.,

- lfd. No. 17, Kartenblatt 14, Parzelle 114, Acker Bierengem., 1. Teil, 4. Gew., Größe 14 ar 12 qm, Grundsteuerreinertrag 2,21/100 Tlr.,

- lfd. No. 22, Kartenblatt 15, Parzelle 111, Wiese Im Wellinger, 2. Gew., Größe 7 ar 49 qm, Grundsteuerreinertrag 88/100 Tlr.,

- lfd. No. 8, Kartenblatt 15, Parzelle 160, Wiese Im Wellinger, Größe 4 ar 42 qm, Grundsteuerreinertrag 32/100 Tlr.,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Philipp Jakob Fischer zu Nedenbach eingetragen idellen Dritteile der betr. Grundstücke am 8. April 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Rathaus zu Nedenbach versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 1903 in das Grundbuch eingetragen Wiesbaden, den 22. Januar 1904.

Königliches Amtsgericht, Abt. 12.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Sonnenberg belegene, im Grundbuche von Sonnenberg, Band 3, Blatt 70, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau des Kaufmanns Kaspar Wilhelm Piepenbrin, Therese, geb. Adrian, zu Wiesbaden, eingetragene Grundstück Acker ober der Dietenmühle, 3. Gewann, 62 a 62 qm groß, Grundsteuerreinertrag 3,43 Thaler, am 29. März 1904, nachmittags 3 1/2 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Rathaus zu Sonnenberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 1904 in das Grundbuch eingetragen. F 268 Wiesbaden, den 11. Januar 1904. Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Erdbreiterung der Frankfurterstraße, von der Gärtnerei Scheben bis zur Gemarkungsgrenze, ist durch Magistratsbeschluss vom 10. Februar cr. endgültig festgelegt worden und wird vom 18. bis einschließl. 25. Februar cr. weitere 8 Tage im Neuen Rathaus, 2. Obergesch., Zimmer No. 38a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 12. Februar 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Sonntag, den 20. Februar d. J., nachmittags, soll in den Distrikten 'Hebenholz' und 'Feldwald' das nachfolgend bezeichnete Gebiet an Ort und Stelle öffentlich versteigert werden:

- 1. 25 Eichen-Stämme von 15-25 Cmt. Durchmesser,
2. 8 Am. Eichen-Scheitholz,
3. 2 Am. Buchen-Scheitholz,
4. 18 Am. Buchen-Brügelholz,
5. 1 Am. Eichen-Brügelholz,
6. 8 Am. Eichen-Brügelholz und
7. 1840 Buchen- und Eichen-Klefen.

Auf Verlangen Kreditbewilligung bis zum 1. September d. J. Zusammenkunft nachmittags 3 Uhr an der Schägenstraße (Weg nach dem Waldhännschen). Wiesbaden, den 15. Februar 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Letzte größere Versteigerung in den Waldungen hinter Klarental.

Montag, den 22. Februar d. J., vormittags, soll in dem Waldstrich 'C. Geben 51' das nachfolgend bezeichnete Gebiet an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden:

- 1. 2 eigene Stämme von zuf. 1,21 Festmtr.,
2. 1 Amtr. rch. Scheitholz,
3. 73 Amtr. Buchen-Scheitholz,
4. 243 Amtr. Buchen-Brügelholz und
5. 4400 buchene Klefen.

Auf Verlangen Kredit-Bewilligung bis 1. September 1904. Zusammenkunft vormittags 10 Uhr vor der Ackerwiese bei Klarental. Wiesbaden, den 15. Februar 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 14. März 1904, vormittags 10 Uhr, sollen im weißen Saale des Rathhauses die abgelaufenen Zeitungen aus dem Bezugsjahre vom Jahre 1903 öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Dienstherren machen wir bekannt, daß jeder Dienstbote, der auf das Abonnement seiner Dienstherren im diesseitigen Krankenhaus verpflichtet werden soll, bei seiner Aufnahme die in den Händen der Direktion befindliche Abbonnementskarte (Quittungskarte) vorzulegen hat, die bis zur Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus bei den diesseitigen Dienstherren verbleibt.

Freiwillige Feuerwehr.

III. Zug.

Montag, den 22. Febr. 1904, abends 9 Uhr, findet in dem Vereinslokal „Kronenhalle“ die Jahresversammlung statt. Tagesordnung: Jahresbericht, Vorstandwahl, Neuwahl der Sektionsführer, Sonstiges.

Unter Bezug auf die Statuten wird pünktliches und zahlreiches Erscheinen erwartet. Die Branddirektion.

Viehbock-Vericht

für die Woche vom 11. bis 17. Februar.

Table with 5 columns: Viehgattung, Waren aufgetrieben, Qual., Preise per Stück, von bis. Rows include Ochsen, Kühe, Schweine, Mastfärb, Landfärb, Sammel.

Holzverkauf Oberförsterei Wiesbaden.

Dienstag, den 23. Febr. 1904, aus Dstfr. 89 Weberwand u. 20 Rentmouer: Eichen: 3 Stämme V. Buchen: 422 Nm. Scheit u. Rupp., 98 Hdr. Weissen, weiß Durchforstungsholz, Birken: 2 Anrup. Radelholz: 82 Stämme V., 60 Stangen L.-IV. Ruherdem kommt hier das in den Dstfr. 3, 4, 6, Riffelborn u. Steinhausen zurückgeliebene Holz zum Auschof. Zusammenkunft 9 Uhr Holzhauderhüschchen, 9 1/2 Uhr am Schlag im Stiefelstal. P 277

Jagd-Verpachtung.

Die Feldjagd der Gemarkung Lörzweiler, umfassend 550 Hektar, wird Samstag, den 27. Februar, nachmittags 1 Uhr, im Gemeindehause auf weitere 9 Jahre öffentlich verpachtet. F 318 Lörzweiler, den 18. Februar 1904. Gr. Bürgermeister: Allendorff.

Jagd-Verpachtung.

Mittwoch, den 2. März, mittags 1 Uhr, wird die Feld- und Waldjagd in der Gemarkung Holzhausen u. A., 2000 Morgen Wald, 2400 Morgen Feld, am 15. Juli d. J. beginnend, auf weitere 9 Jahre auf dem Gemeindezimmer dahier öffentlich verpachtet. F 318 Der Jagdbezirk hat einen ausgezeichneten guten Rehebestand und grenzt an die Station Hohenstein und Hältestelle Breithardt und ist 1 km von Station Michelbach entlegen. Holzhausen u. A., 15. Februar 1904. Der Bürgermeister: Müller.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 22. Februar 1904 an im Lesezimmer ausgestellt sind u. dort vorausbestellt werden können. Blätter f. Volksbibliotheken u. Lesehallen. Jahrg. 4. Lpz. 1903. Katalog d. Bibliothek d. Reichstages. Zugangsverzeichnis 4. Berlin 1903. Gesch. v. d. Direktion d. Reichstages. Hassell, U. v., Öffentliche Bücher- und Lesehallen als Bildungsmittel für das Volk. Stuttgart 1903. Gesch. von Prof. Dr. Liesegang. Maas, Georg, Bibliographie des Bürgerl. Rechts. Berlin 1900. Literaturzeitung, Deutsche. Jahrg. 24. Leipzig 1902. Revue, Deutsche. Jahrg. 28, Bd. 1. Stuttgart 1903. Müller, H., Die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung. Wien 1903. Harnack, Adolf, Roden u. Aufsätze. Bd. 1. 2. Gießen 1904. Petermann, Karl, Literaturgeschichtliches Lesebuch f. deutsch-amerikanische Schulen. A. 2. New-York 1880. Gesch. v. Herrn Prof. Dr. Zinsser. Schröder, Über Erziehung, Bildung etc. in Deutschland und England. Dresden 1891. Gesch. v. Herrn Prof. Dr. Zinsser. Gesundheitswarte der Schule. Herausg. v. A. Baur. Jahrg. 1. Wiesbaden, Otto Nennlich, 1903. Dietzel, Heinz, Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelstreiberei. Jena 1903. Menger, Anton, Das bürgerliche Recht und die besitzenden Volksklassen. A. 3. Tübingen 1904. Kautsky, Karl, Die Vorläufer des neueren Sozialismus. Bd. 1. Stuttgart 1895. Thudichum, Friedr., Deutsches Kirchenrecht im 19. Jahrhundert. Bd. 1. 2. Leipzig 1878. Winter, W., Erläuterungen zu dem Entwurf einer allgemeinen Civilprozess-Ordnung. Wiesbaden, C.W. Kreidel, 1867. Hecker, Adolf, Die Adoption im geltenden Recht. Rostock 1903. Ueberr, v. Verf. Gradenwitz, Otto, Wort-Verzeichnis zum Bürger-

leben Gesetzbuch. Berlin 1902. Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeographie. Heft 16 bis 35. Breslau 1883-1891. Kunst, Onze, Jahrg. 2. Antwerpen 1903. Scherer, Aus dem Volksleben. In Holzschnitten v. Ludw. Richter. Leipzig 1877. Avenarius, Ferd., Ludwig Richter-Gabe. Eine Auslese a. d. Werken des Meisters. A. 2. Leipzig 1903. Denkmäler deutscher Kunst. Bd. 11. Leipzig 1903. Gesch. v. Königl. Preuss. Unterrichtsministerium. Gleich, Ferd., Charakterbilder a. d. neueren Geschichte d. Tonkunst. Bd. 1, 2. Leipzig 1863. Gesch. v. Prof. Dr. Zinsser. Vofs, Wilh. v., Der Feldzug in der Pfalz u. in Baden im Jahre 1849. Berlin 1903. Krahmor, Geschichte der Entwicklung des russischen Heeres. Leipzig 1897. Labros, Rudolf v., Die Flottenführung im Kriege. Berlin 1900. Schneider, Louis, Chronik d. deutsch-französischen Kriegeres 1871. A. 2. Berlin 1870. Zeitschrift, Historische. Bd. 91. München 1903. Platen, Paul, Der Ursprung der Rolande. Dresden 1903. Gesch. von Prof. Dr. Liesegang. Hupp, Otto, Wappen und Siegel der deutschen Städte. Heft 3: Provinz Sachsen und Schleswig-Holstein. Frankfurt a. M. 1903. Lenz, Max, Drei Traktate aus dem Schriftenzyklus des Konstanzer Konzils. Marburg 1876. Städteausstellung. Führer durch das Verwaltungsgebiet der Stadt Dresden. Dresden 1903. Gesch. von Herrn Geheimrat Dr. Pagenstecher. Menne, Karl, Entwicklung der Niederländer zur Nation. Halle 1903. Ruge, Sophus, Norwegen. Bielefeld 1899. Höttsch, Otto, Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Bielefeld 1904. Beschreibung, Kurze, der Republik Chile. Leipzig 1903. Geschenk von Herrn Konsul Alfr. Bühl. Deckert, E., Kuba. Bielefeld 1899. Knorz, Karl, Das Deutschland der Vereinigten Staaten. Hamburg 1893. Lauterer, Joseph, Japan, das Land der aufgehenden Sonne. Leipzig 1902. Rohrbach, Paul, Die wirtschaftliche Bedeutung Westasiens. Halle 1902. Henze, Herm., De Nil, seine Hydrographie und wirtschaftliche Bedeutung. Halle 1903. Rother, Ed., Karten und Skizzen aus der Entwicklung der größeren deutschen Staaten. Düsseldorf 1903. Fischer, Alexander, Petzold's Leben und Werke. Leipzig 1889. Neumann, W., Roderich Benedix. Cassel 1893. Gesch. von Herrn Prof. Dr. Zinsser. Hoff, Joh. Friedr., Amt und Muse; Ludwig Richter als Freund. Frankfurt a. M. 1903. Castelli, Iga. Franz. Cassel 1854. Gesch. von Prof. Dr. Zinsser. Frankl, L. A., Cassel 1852. Gesch. von Prof. Dr. Zinsser. Bärkner, Rich., Herder. Sein Leben und Wirken. Berlin 1904. Ebstein, Wilh., Rudolf Virchow als Arzt. Stuttgart 1903. Echo, Das literarische Jahrg. 1. Berlin 1899. Kneschke, Emil, Deutsche Lyriker seit 1850. A. 2. Leipzig 1898. Gesch. von Prof. Dr. Zinsser. Brandes, Herm., Die jüngere Glosse zum Reinko de Vofs. Halle a. S. 1891. Sternberg, Wilh., Von des Lo-ens Pilgerfahrt. Limburg a. d. Lahn. Verlag d. Pallottine, 1904. Woermann, Karl, Aus der Natur und dem Geiste. Gedichte. Hamburg 1870. Pasqué, Ernst, Frau Musica. Vier Erzählungen. Leipzig 1881. Gesch. von Herrn Prof. Dr. Zinsser. Hackländer, F. W., Residenzgeschichten. Stuttgart o. J. Gesch. von Herrn Prof. Dr. Zinsser. Oberländer, Das Jägerhaus am Rhein. Jugend-erinnerungen eines alten Waldmanns. Neudamm 1903. Fischer, Wilh., Sommernachts-erzählungen. A. 2. München 1903. Leitgeb, Otto v., Ausklang. Zwei Novellen. Leipzig 1896. Rodenbach, Georges, Das Tote Brücke. Berlin 1903. Daudot, Alphonse, Jaek, Moeurs contemporaines. Vol. 1, 2. Paris 1876. Gesch. v. Prof. Dr. Zinsser. Zittel, Karl A. v., Grundzüge der Paläontologie. Abt. 1. A. 2. München 1903. Beiblätter zu den Annalen der Physik. Bd. 27. Leipzig 1903. Belsche, Wilh., Aus der Schneegrube. Gedanken zur Naturforschung. A. 2. Dresden 1904. Erläuterungen, Neueste, und Erfahrungen a. d. Gebieten der praktischen Technik, Elektrotechnik etc. Jahrg. 30. Wien 1904. Schwarz, Tjard u. E. v. Halle, Die Schiffbauindustrie in Deutschland und im Auslande. T. 1, 2. Berlin 1902. Archiv für Orthopädie, Mechanotherapie etc. Bd. 1. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1903. Heite, Anatomische, Heiträge und Referate zur Anatomie und Entwicklungsgeschichte. Abt. 1. Bd. 22. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1903. Schweinburg, Ludwig, Handbuch der allgemeinen und speziellen Hydrotherapie. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1904. Archiv f. klinische Chirurgie. Bd. 70. Berlin 1903. Centralblatt f. Bakteriologie etc. Abt. 1. Bd. 33. Jena 1903. Centralblatt f. Bakteriologie etc. Abt. 2. Bd. 10. Jena 1903. Bunge, G. v., Lehrbuch d. Physiologie des Menschen. Bd. 1, 2. Leipzig 1901. Leistungen, Die Therapeutischen des Jahres 1902. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1903. Avellis, Georg, Kursus der laryngoskopischen und rhinoskopischen Technik. Berlin 1891. Gesch. v. Frau Dr. Götz. Reifs, Carl, Die Krankheiten der Nase und ihre Behandlung. Berlin 1892. Gesch. v. Frau Dr. Götz. Haase, C., Aus dem ärztlichen Leben. Ratschläge für angehende u. junge Ärzte. Berlin 1886. Gesch. v. Frau Dr. Götz. Eulenburg, Real-Encyklopädie. A. 3. Enzyklopädische Jahrbücher der gesamten Heilkunde. Bd. 28. Berlin 1904. Journal, American, Of the medical sciences. Vol. 97 bis 118. Philadelphia 1889-1899. Gesch. v. Frau Dr. Götz.

Birdliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Pfarrkirche. Sonntag, den 21. Februar. (Invocavit.) Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Vr. Franke. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Siemendorf. Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl. Abendgottesdienst 5 Uhr: Defan Bidel. Die Kollekte ist zum Besten des Baues einer evangel. Kirche in Mexiko bestimmt. Amtswode: Vfr. Siemendorf. Gottesdienst 11 Uhr in der Gewerbeschule: Vfr. Lieber. Dienstag, nachm. 4-6 Uhr, Luffenstraße 82: Arbeitsstunden des Missions-Vereins. Mittwoch v. 6-7 Uhr: Orgelsonert. Eintritt frei. Abends 8 1/2 Uhr: V. beifunde in der Turnhalle der höheren Mädchenschule am Schloßplatz. Vfr. Schäfer. Donnerstag, den 25. Februar. Passionsgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Siemendorf.

Bergkirche. Sonntag, den 21. Februar. (Invocavit.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Vfr. Diehl. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefenmeyer. Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl. Abendgottesdienst 5 Uhr: Hülfsvr. Eberling. Amtswode. Taufen und Trauungen: Vfr. Seefenmeyer. Beerdigungen: Hülfsvr. Eberling. Mittwoch, den 24. Februar. Passionsgottesdienst 5 Uhr: Hülfsvr. Eberling. Ringkirche. Sonntag, den 21. Februar. (Invocavit.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Vfr. Lieber. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Risch. Abendgottesdienst 5 Uhr: Hülfsvr. Schloffer. Amtswode. Taufen und Trauungen: Vfr. Friedrich. Beerdigungen: Hülfsvr. Schloffer. Donnerstag, den 25. Februar. Passionsgottesdienst 5 Uhr: Hülfsvr. Schloffer. Kapelle des Paulinenstifts. Sonntag, den 21. Februar (Invocavit), vormittags 9 Uhr: Hauptgottesdienst fällt aus. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags: Jahresfest des Jungfrauen-Vereins. 4 Uhr: Predigt, Herr Vfr. Krämer von Dredorf. Im Anschluss daran: Nachfeier im Saal. Dienstag, nachmittags 3 1/2 Uhr: Nähverein. Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung junger Mädchen. (Sonntagsschule). Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde). Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemeinschaftsstunde. Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr. Um 6 Uhr: Andacht. Abends 8 1/2 Uhr: Diskussionsstunde. Herr Vfr. Grein. Montag, abends 9 Uhr: Gesangstunde. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde der Jugendabteilung. Mittwoch, abends 8 Uhr: Bibelbesprechungsstunde. Freitag, abends 9 Uhr: Vortragsprobe. Sonntag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Männer und Jünglinge sind berul. eingeladen. Christlicher Verein junger Männer. Vereinslokal: Bleichstraße 3, 1. Sonntag, nachmittags von 3 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft u. Soldatensammlung. Abends 8 Uhr: Weiß-Kreuz-Versammlung. Antrage: Herr Zimmermann aus Frankfurt a. M. Montag, abends 9 Uhr: Männerchor-Probe. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt. Donnerstag, abds. 9 Uhr: Vortragsprobe. Freitag, abends 9 Uhr: Gesell. Zusammenkunft. Sonntag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Das Vereinslokal ist jeden Abend von 8 Uhr an geöffnet. Vereinsbesuch frei. Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-6 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirchen-Gemeinde: Nachm. 4-6 Uhr. Versammlungen im Gemeindehause des Pfarrhauses, An der Ringkirche 3. Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Sonntag, nachm. 4 1/2-7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsschule). Montag, abends 8 Uhr: Versammlung konfirmierter Mädchen. Vfr. Risch. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Vfr. Risch. Jedermann ist herzlich eingeladen. Mittwoch, nachm. 3-6 Uhr: Arbeitsstunden des Nähvereins. Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Probe des Ringkirchenchores. Donnerstag, nachm. 3 Uhr: Arbeitsstunde des Gustav-Adolf-Frauen-Vereins. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Versammlung konfirmierter Mädchen von Vfr. Lieber. Katholische Kirche. 1. Fastensonntag. - 21. Februar. Mittwoch, Freitag u. Samstag sind Quatember-tage. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius. Erste hl. Messe um 6, zweite 7, Militärgottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 8, Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 9, Hochamt mit Predigt 10, letzte hl. Messe (mit Predigt) 11.30 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr sakramentalische Andacht und Umgang mit dem Allerheiligsten (893). Abends 6 Uhr Fastenpredigt mit Andacht (512). An den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.30, 7.10 (Schulmesse), 7.40 und 9.15 Uhr. Mittwoch und Samstag abends 6 Uhr Fastenandacht (510). Abendläuten 6 Uhr. Gelegenheit zur Beichte ist am Samstag von 4-7 und nach 8 Uhr, ebenso am Sonntag morgen von 6 Uhr an. Maria-Hilf-Kirche. Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6.20, zweite hl. Messe 8, Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 9, Hochamt mit Predigt 10 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr sakramentalische Andacht mit Umgang (522). Abends 6 Uhr Fastenpredigt mit Andacht (512). An den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.20, 7.15 u. 9.15 Uhr. 7.15 Uhr sind Schulmessen. Donnerstag Morgens 6.30 Uhr heil. Messe in der Schwertfährerkapelle. Freitag Abend 6 Uhr ist Fastenandacht mit Segen (511). Samstag 4 Uhr Salve, 4-7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte. Gaben für bedürftige Erstkommunikanten werden in den beiden Pfarrhäusern dankbar entgegengenommen. - Für dieselben ist auch die Kollekte nach der Fastenpredigt. Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 21. Februar, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt. Der Rechnungsvorschlag für das Etatsjahr 1904 liegt 14 Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder in meiner Wohnung offen. B. Krimmel, Vfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidsstraße 23. Sonntag, den 21. Februar (Invocavit), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst und hl. Abendmahl. Vfr. H. Jäger. evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Oberrealchule, Dranienstraße 7, 2. Stock. Sonntag, den 21. Februar (Invocavit), vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst. Vfr. Dämpfung. Christliches Heim, Westendstraße 20, 1. Jeden Mittwoch, abends 8 1/2-9 1/2 Uhr: Bibelstunde für Mädchen und Frauen. Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, 1. Sonntag, den 21. Febr., vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt über Joh. 12, 1-8. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt über Joh. 12, 33-35. Thema: Das Reich der Wahrheit ist seinen Verhältnis zu dieser Welt. Montag, abends 8 1/2 Uhr: Singstunde. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde über Matth. 7, 21-29. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund. Prediger J. Schmeißer. Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, 1. Sonntag, den 21. Februar, vorm. 10.10 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst und Bibelstunde. Nachmittags 4 Uhr: Hauptgottesdienst. 6 Uhr: Jugendvereinsstunde. Montag, Dienstag und Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr, finden besondere Evangelisations-Versammlungen statt. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Übung des Gesangsvereins. Prediger C. Karbinck. Apostolische Gemeinde. Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. St. (Gewerbehalle). Sonntag, den 21. Februar, vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Gottesdienst und Predigt, wozu Jedermann freudl. eingeladen ist. Freitag, 26. Febr., abends 8 Uhr: Gottesdienst und öffentliche Predigt. Es hat Jedermann freien Zutritt. Gelloarmer, Frankfurterstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen. Russischer Gottesdienst. 1. Fastenwoche. Samstag, abends 5 Uhr: Abendgottesdienst. Sonntag (Verzehrungs Sonntag), vormittags 11 Uhr: Heil. Messe. Dienstag u. Donnerstag, vormittags 11 Uhr: Heil. Stunden. Mittwoch und Freitag, vormittags 10.30 Uhr: Heil. Fastenmesse. Jeden Abend 5 Uhr: Eßmomen. Freitag, abends 5 Uhr: Abendgottesdienst und Beichte. Samstag, vormittags 10 Uhr: Heil. Messe und Kommunion. Kleine Kapelle, Kapellenstr. 14. Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstraße 3. Sunday Services: Holy Eucht, 8.30; Matins, Sung Celebration, Sermon, 11; Children's Class, 4; Evensong, 5; Pulpit Instruction, 6. Holy Days and Week-days: Matins and Celebration at 8 on Tues. Thurs. Sat. - at 10.30 on Wed. and Fri. Evensong, Fri. and Holy Days, 6. No service on ordinary Mondays. Special Notices: In Lent Wednesdays at 6 Fridays, 11. - Special Sermons. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36. Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie. F 330 (Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 103) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 20./2. Postd. Pretoria, 27./2. Postd. Graf Waldersee, 5./3. Schnellpd. Blücher, 12./3. Postd. Pennsylvania, 17./3. Schnellpd. Moltke, 19./3. Postd. Patricia, 24./3. Schnellpd. Deutschland, 26./3. Postd. Belgravia, 2./4. Postd. Pretoria, 9./4. Postd. Graf Waldersee, 14./4. Schnellpd. Blücher, 15./4. Postd. Bulgaria. Nach Boston: 17./2. Postd. Bengalia, 5./3. Postd. Bosnia. Nach Philadelphia: 25./2. Postd. Alexandria, 12./3. Postd. Assyria. Nach Westindien: 26./2. Postd. Schaumburg, 1./3. Postd. Calabria. Nach Mexico: 18./2. Postd. Galicia, 22./2. Postd. Itaka, 24./2. Postd. Prinz Joachim. Nach New Orleans: 1./3. Postd. Aelia. Nach Ost-Asien: 20./2. Postd. Mauburg, 26./2. Postd. Armenia, 1./3. Postd. Straßburg. Nach Port Arthur u. Wladivostok: 20./2. Postd. Croxdale. Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich Wilhelmstraße 50.) F 330 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linie: 8.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Bremen, 16. Febr. 3 Uhr nachm. in Bremerhaven. D. „Prinz Irene“ nach New York, 15. Febr. 5 Uhr nachm. von Gibraltar. D. „Königin Luise“ nach Genua, 15. Febr. 11 Uhr nachm. Gibraltar passiert. D. „Oldenburg“ nach Bremen, 15. Febr. 8 Uhr nachm. in Bremerhaven. D. „Willehad“ nach Bremen, 15. Febr. 7 Uhr vorm. von Baltimore. D. „Brandenburg“ nach Galveston, 16. Febr. 8 Uhr vorm. in Galveston. D. „Rhein“ nach New York und Baltimore, 15. Febr. 7 1/2 Uhr nachm. Lizard passiert. - Cuba-, Brasil- und La Plata-Linie: D. „Schleswig“ nach Bremen, 17. Febr. in Bremerhaven. D. „Coblenz“ nach Cuba, 15. Febr. in Antwerpen. - Ost-Asien- u. Australien-Linie: D. „Bayern“ nach Bremen, 16. Febr. von Neapel. D. „Gera“ nach Bremen, 16. Febr. in Hongkong. D. „Seydlitz“ nach Ost-Asien, 16. Febr. in Yokohama. D. „Prinz Heinrich“ nach Ost-Asien, 17. Febr. von Bremerhaven. D. „Bamberg“ nach Ost-Asien, 10. Febr. in Hongkong. D. „Königsberg“ nach Ost-Asien, 10. Febr. in Tsingtau. D. „Barbarossa“ nach Bremen, 17. Febr. von Neapel. D. „Pr.-B. Luitpold“ nach Australien, 15. Febr. v. Fremantle. - Vergnügungsaufreise: D. „Kais. Maria Theresia“ nach Mittelmeer, 16. Febr. in Tunis.